



Statuten

Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2026

Abkürzungen:

SV	Swiss Volley
SVRI	Swiss Volley Region Innerschweiz
DV	Delegiertenversammlung
PK	Präsidentenkonferenz
RSK	Schiedsrichterkommission
MKI	Meisterschaftskommission Indoor
NK	Nachwuchskommission
RK	Rekurskommission
VS	Vorstand

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Grundsätze	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Verbandszugehörigkeit	4
Art. 4 Zweck	4
Art. 5 Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic)	4
Kapitel 2 Mitgliedschaft	5
Art. 6 Mitgliedschaft	5
Art. 7 Mitgliedervereine und juristische Personen	5
Art. 8 Ehrenmitglieder	5
Art. 9 Rechte und Pflichten	6
Art. 10 Austritt	6
Art. 11 Ausschluss	6
Kapitel 3 Gliederung	6
Art. 12 Mitgliedsvereine und Präsidentenkonferenz	6
Kapitel 4 Organisation	7
Art. 13 Organe	7
Art. 14 Delegiertenversammlung (DV)	7
Art. 15 Anträge	7
Art. 16 Ordentliche Geschäfte der DV	8
Art. 17 Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 18 Vorstand (VS)	8
Art. 19 Zusammensetzung	9
Art. 20 Minderheitsklausel	9
Art. 21 Organisation	9
Art. 22 Kommissionen	9
Art. 23 Aufgaben des VS	9
Art. 24 Beschlussfähigkeit	10
Art. 25 Revisoren	10
Art. 26 Rekurskommission	10
Art. 27 Gerichtsbarkeit	10

Kapitel 5 Finanzen	10
Art. 28 Einnahmen	10
Art. 29 Haftung	10
Art. 30 Rechnungsjahr	11
Art. 31 Finanzkompetenz	11
Kapitel 6 Statutenänderungen und Auflösung	11
Art. 32 Statutenänderungen und Auflösung	11
Art. 33 Verbandsvermögen	11
Kapitel 7 Schlussbestimmungen	11
Art. 34 Verbindliche Version	11

Statuten Swiss Volley Region Innerschweiz (SVRI)

In diesen Statuten wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

Kapitel 1 Grundsätze

Art. 1 Name

Der Regionale Volleyballverband Innerschweiz (SVRI) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz des SVRI ist Luzern.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der SVRI ist ein Regionalverband von Swiss Volley (SV).

Art. 4 Zweck

¹ Der Zweck des SVRI ist die Förderung, Weiterentwicklung und Überwachung des gesamten Volleyballsportes in der Region Innerschweiz und die Durchführung des Meisterschaftsbetriebes.

² Das Leitbild ist das Strategiepapier des SVRI.

³ Der SVRI richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Corporate Governance sowie der Integrität aus. Er fördert aktiv die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen sowie die Vielfalt (Diversity) und Inklusion im Volleyballsport.

Art. 5 Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic)

¹ Der SVRI setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SVRI anerkennt die jeweils aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

² Der SVRI unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SVRI selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SVRI sorgt dafür, dass seine Mitglieder das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

³ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik. Es stellt ein Gesundheitsrisiko dar und ist daher verboten. Der SVRI und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

⁴ Der SVRI setzt sich dafür ein, dass mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, gegen das Ethik-Statut und weitere Missstände von der unabhängigen Anlauf- und Meldestelle "Swiss Sport Integrity" untersucht werden.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der SVRI kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Mitgliedsvereine und andere juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Mitgliedervereine und juristische Personen

¹ Mitgliedervereine und juristische Personen, deren Zweck mit den Zielen des SVRI vereinbar sind und die ihren Sitz in der Zentralschweiz oder anderen angrenzenden Kantonen haben, stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch über den SVRI an SV. Die Aufnahme in den SVRI erfolgt an der Delegiertenversammlung (DV).

² Mitglieder vom SVRI müssen ihre gültigen Vereinsstatuten spätestens 12 Monate nach der Aufnahme beim SVRI hinterlegen. Der Zentralvorstand (ZV) von SV kann eine Kopie verlangen.

³ Vereine, die Spieler im Juniorenalter haben, müssen statt Statuten eine schriftliche Bestätigung eines verantwortlichen Erwachsenen (Schulen, Institute staatlicher oder privater Art sowie Gruppen des freiwilligen Schulsportes, etc.) vorlegen.

⁴ Polysportiven Verbänden angehörende Teams müssen, wenn in den betreffenden Vereinsstatuten der Volleyball nicht erwähnt ist, eine schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstandes beilegen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die DV kann verdienten Personen auf Antrag des VS SVRI die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SVRI sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Art. 10 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedervereins oder einer juristischen Person erfolgt auf Ende des Verbandsjahres und muss beim SVRI mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 30tägigen Frist eingereicht werden. Der SVRI orientiert die Geschäftsstelle von SV.

Art. 11 Ausschluss

¹ Mitglieder, welche ihren statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem SVRI nicht nachkommen, können auf Antrag des VS aus dem SVRI ausgeschlossen werden.

² Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaft.

³ Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem SVRI und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

⁴ Der Ausschluss bei SV hat auch den Ausschluss aus dem SVRI zur Folge.

Kapitel 3 Gliederung

Art. 12 Mitgliedsvereine und Präsidentenkonferenz

¹ Für die Mitgliedsvereine sind die Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von SV verbindlich.

² Ändert ein Mitgliedsverein seine Statuten, müssen diese erneut dem SVRI zur Genehmigung eingereicht werden.

³ Die Mitgliedsvereine haben an der DV des SVRI sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.

⁴ Die Mitgliedsvereine treffen sich mindestens einmal jährlich zur Präsidentenkonferenz (PK). Die PK dient dem Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung bzw. Vorbesprechung von Anträgen zu Handen der DV und der Vernehmlassung von Reglementen.

Kapitel 4 Organisation

Art. 13 Organe

¹ Die Organe von SVRI sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Geschäftsstelle SVRI und Geschäftsstelle Nachwuchs SVRI
- d) Revisoren

² Die ständigen Kommissionen von SVRI sind:

- a) Schiedsrichterkommission (RSK)
- b) Meisterschaftskommission Indoor (MKI)
- c) Nachwuchskommission (NK)
- d) Rekurskommission (RK)

Art. 14 Delegiertenversammlung (DV)

¹ Die DV ist oberstes Organ des SVRI.

² Die ordentliche DV findet jährlich einmal, am Anfang des neuen Verbandsjahres statt. Der VS setzt das Datum fest und kündigt die DV spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich an. Traktandenliste, Jahresberichte, Rechnungsabschluss, Budget und allfällige Anträge der Mitglieder und des VS sind spätestens 14 Tage vor der DV allen Mitgliedern zuzustellen.

³ Die DV setzt sich wie folgt zusammen:

- Jeder Mitgliederverein und juristische Person haben eine Stimme und zusätzlich so viele Stimmen wie für die Meisterschaft gemeldete Teams.
- Ein Vereinsdelegierter kann nicht über mehr als drei Stimmen verfügen.
- Die VS-Mitglieder des SVRI sind nicht stimmberechtigt und können ihren Verein an der DV nicht vertreten.

⁴ Der VS oder mindestens 1/5 aller Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 14 + Art. 15 erwähnten Fristen stattzufinden.

Art. 15 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der DV mit eingeschriebenem Brief an ein Mitglied des Präsidiums des SVRI eingereicht werden.

Art. 16 Ordentliche Geschäfte der DV

Die Traktanden der DV sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- f) Mutationen
- g) Ehrungen
- h) Festlegung Mitgliederbeiträge und Teambeiträge
- i) Festlegung der Schiedsrichterentschädigungen
- j) Genehmigung der Gebührenordnung
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Wahlen
 - a) Präsidium (Präsident / Co-Präsident)
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Mitglieder der Meisterschaftskommission
 - d) Mitglieder der Rekurskommission
 - e) Revisoren
 - f) Wahl der Parlamentarier von SV (jedes Jahr)
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- m) Anträge von Mitgliedern und des VS an die DV
- n) Genehmigung von Statutenänderungen
- o) Genehmigung von Änderungen der Rechtspflegeordnung
- p) Auflösung des SVRI

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Anwesenden keine geheime Stimmabgabe beantragt wird.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

³ Ausnahmen bilden die Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Verbands. Diese verlangen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 18 Vorstand (VS)

Der VS ist das ausführende Organ des SVRI. Er leitet den SVRI, erstellt Reglemente und vertritt den Verband gegen aussen und gegenüber SV.

Art. 19 Zusammensetzung

Der VS des SVRI besteht aus dem Präsidium und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes besteht keine Amtszeitbeschränkung. Vakanzen während des Verbandsjahres kann der VS ad interim besetzen. Das neue VS-Mitglied wird an der nächsten DV durch eine Wahl bestätigt.

Art. 20 Minderheitsklausel

¹ Bei der Wahl des VS ist darauf zu achten, dass die Vertreter des gleichen Vereins stets stimmenmässig in der Minderheit sind.

² Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss vom SVRI unabhängig sein. Personen, die in einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis mit dem SVRI stehen (z.B. Angestellte der Geschäftsstelle), dürfen nicht im Vorstand Einsitz nehmen oder verfügen dort ausschliesslich über eine beratende Stimme ohne Stimmrecht (Gewaltentrennung zwischen strategischer und operativer Ebene).

Art. 21 Organisation

¹ Der VS konstituiert sich bis auf das Präsidium (Präsident oder Co-Präsident) selbst.

² Die Ressorts werden von den VS-Mitgliedern vollverantwortlich geleitet.

³ Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts werden in Pflichtenheften festgehalten.

⁴ Interessenkonflikte und Ausstand: Vorstandsmitglieder legen potenzielle persönliche oder geschäftliche Interessenkonflikte bei anstehenden Geschäften unaufgefordert offen. Sie treten bei der Beratung und Beschlussfassung über entsprechende Traktanden in den Ausstand.

Art. 22 Kommissionen

Der VS kann zur Übernahme bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Personen einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind ebenfalls in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 23 Aufgaben des VS

Die Geschäftsführung des SVRI ist Sache des VS, soweit sie nicht in die Kompetenz von SV oder der DV fällt. Darunter fallen unter anderem:

- Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz von anderen Gremien fallen
- Erlass von Pflichtenhefte für ständige und zeitlich beschränkte Kommissionen
- Erlass von Pflichtenhefte für die Mitglieder des VS

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹ Der VS ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und ausser dem Präsidium (Präsident oder ein Co-Präsident) noch drei Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtentscheid des Präsidiums.

³ Ordnungsgemässes Einberufen bedeutet, dass der VS mindestens 10 Tage vor der Sitzung eingeladen wird. Traktanden und Unterlagen der zu behandelnden Themen müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung den VS-Mitgliedern zugestellt sein.

Art. 25 Revisoren

Die DV wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren entweder zwei unabhängige Mitgliedsvereine und einen Ersatzverein oder eine externe unabhängige Stelle, welche die Revision der Verbandsrechnung jährlich vorzunehmen und der DV Bericht und Antrag zu erstatten haben. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und in keinem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.

Art. 26 Rekurskommission

In der Rechtspflegeordnung werden die Organisation und die Kompetenzen der Rekurskommission definiert sowie das anzuwendende Verfahren geregelt. Die Rechtspflegeordnung wird durch die DV erlassen.

Art. 27 Gerichtsbarkeit

Für Streitfälle zwischen Mitgliedervereinen des SVRI und dem VS ist erstinstanzlich die Rekurskommission des SVRI zuständig.

Kapitel 5 Finanzen

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des SVRI bestehen aus:

- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Teambeiträgen
- c) Gebühren
- d) Subventionen (ausschliesslich Bundesbeiträge und J+S Gelder), Zuwendungen und Sponsorenbeiträgen
- e) Bussen
- f) Vermögenserträgen

Art. 29 Haftung

Die finanzielle Haftung des SVRI ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des VS ist ausgeschlossen.

Art. 30 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert vom 16. Mai bis 15. Mai des folgenden Kalenderjahres.

Art. 31 Finanzkompetenz

¹ Verträge mit Finanzkonsequenzen werden durch Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Präsidiums oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Ressortleiter Finanzen oder einem weiteren VS-Mitglied je zu zweien unterzeichnet. Rechtsverbindliche Einzelunterschriften sind für finanzielle Verpflichtungen ausgeschlossen.

² Der Ressortleiter Finanzen hat im Rahmen des Budgets die Finanzkompetenz.

³ Verwendung von Bundesbeiträgen: Erhält der SVRI Bundesbeiträge (z.B. Finanzhilfen via Swiss Olympic oder BASPO), verpflichtet er sich zu einer transparenten, ordnungsgemässen Rechnungslegung. Diese Gelder dürfen ausschliesslich zweckgebunden und gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes (Subventionsgesetz) eingesetzt werden.

Kapitel 6 Statutenänderungen und Auflösung

Art. 32 Statutenänderungen und Auflösung

Über Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes beschliesst die DV mit 2/3-Mehrheit, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht.

Art. 33 Verbandsvermögen

Bei Auflösung des SVRI ist das Verbandsvermögen an SV zur Verwahrung zu überweisen. Entsteht innert 10 Jahren seit dem Datum der Auflösung ein neuer Regionalverband mit der gleichen Zielsetzung wie in Art. 4 dieser Statuten, so fällt diesem das Verbandsvermögen ohne Zinsen zu. Andernfalls geht das Vermögen an SV oder an eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen verwandten gemeinnützigen Zweck (Sportförderung) verfolgt.

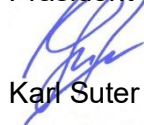
Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 34 Verbindliche Version

Diese Statuten wurden durch die DV vom 23. Juni 2026 angenommen und ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2024.

Ebikon, 23. Juni 2026

Präsident SVRI



Karl Suter

Ressort Finanzen



Ceren Renggli